

2016-0092

Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV); Kenntnisnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) zeigt als behördenverbindliches Planungsinstrument die verkehrsplanerischen Absichten der Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren auf und löst den Verkehrsrichtplan aus dem Jahre 1999 ab. Nach einer Behördenvernehmlassung im Jahr 2014 und einer öffentlichen Mitwirkung im Jahr 2015, bei der sich auch verschiedene Parteien einbrachten, wurde der KGV am 23. Juni 2016 vom Gemeinderat beschlossen und am 27. Juni 2016 vom Kanton genehmigt.

Im operativen Teil werden 33 Massnahmenbereiche beschrieben, die im Umsetzungskapitel priorisiert werden und dereinst in einer Wirkungskontrolle überprüft werden sollen.

Der KGV ist behördenverbindlich. Eine Grundeigentümerwirkung erlangt er erst durch entsprechende Festlegungen im Rahmen von Nutzungsplanungen wie z.B. der "Teiländerung Nutzungsplanung Landstrasse", zu denen der Einwohnerrat Beschlussfassungsgremium ist, oder im Rahmen von konkreten baulichen Umsetzungen von Massnahmen, die auf dem KGV aufbauen. Der KGV ist dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen.

1 Einleitung / Ausgangslage

Auf Basis des im Jahr 2010 revidierten kantonalen Baugesetzes (BauG) liess der Gemeinderat in den vergangenen Jahren einen behördenverbindlichen Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) ausarbeiten. Dieser löst den Verkehrsrichtplan aus dem Jahre 1999 ab. Der KGV zeigt die verkehrsplanerischen Stossrichtungen der Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren auf. Mit dem KGV stimmt die Gemeinde das Verkehrsaufkommen mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung ab, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt. Damit leistet der KGV einen wichtigen Beitrag zur Lebens- und Standortqualität der Gemeinde.

Der KGV ist gemäss § 54a BauG unabdingbare Grundlage, wenn die Gemeinde beabsichtigt, im Rahmen einer Nutzungsplanung die Möglichkeit zur Einführung eines Parkleitsystems festzusetzen, die Zahl der Parkfelder über § 56 BauG hinaus zu begrenzen oder Parkplatz-Bewirtschaftungen auf privatem Grund, z.B. bei Einkaufszentren, festzulegen. Die Umsetzung mittels konkreter Vorschriften wird in der "Teiländerung Nutzungsplanung Landstrasse" erfolgen, für welche der Einwohnerrat das Beschlussgremium ist.

Beschlussgremium des KGV ist gemäss § 54a BauG der Gemeinderat. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist Genehmigungsbehörde.

2 Status und Inhalte des KGV

Der KGV ist behördenverbindlich. Eine Grundeigentümerwirkung erlangt er erst durch entsprechende Festlegungen im Rahmen von Nutzungsplanungen oder im Rahmen von konkreten baulichen Umsetzungen von Massnahmen, die auf dem KGV aufbauen.

Der KGV definiert die verkehrsplanerischen Leitlinien für die nächsten 15 bis 20 Jahre. Er ist aber kein statisches Planwerk, sondern lässt sich wenn nötig und unter Wahrung der Planbeständigkeit an veränderte Rahmenbedingungen und Bedürfnisse anpassen.

Der KGV besteht aus einem Bericht mit folgenden Themen:

- Siedlung und Verkehr
- Verkehrssicherheit
- Verkehrsmanagement / Modal Split
- Mobilitätsmanagement
- motorisierter Individualverkehr
- Veloverkehr
- Fussverkehr
- öffentlicher Verkehr und
- ruhender Verkehr

Zu den Themen motorisierter Individualverkehr, Zonensignalisationen (Verkehrsberuhigung), ruhender Verkehr, Veloverkehr, Fussverkehr und öffentlicher Verkehr / kombinierte Mobilität bestehen eigene Teilpläne.

Der Bericht gliedert sich in einen planerischen und einen operativen Teil:

- Einleitung
- übergeordnete Planung / Rahmenbedingungen
- Analyse
- Ziele
- Handlungsfelder und Massnahmen
- Umsetzung
- Wirkungskontrolle

Im operativen Teil werden 33 Massnahmenbereiche beschrieben, die im Umsetzungskapitel priorisiert werden und dereinst in einer Wirkungskontrolle überprüft werden sollen.

3 Erarbeitungsprozess

Der KGV wurde in zwei Stufen erarbeitet. Dabei diskutierte die den Gemeinderat beratende Planungskommission die KGV-Entwürfe in drei Sitzungen.

Um die gesetzlich vorgeschriebene regionale Abstimmung des KGV zu gewährleisten, fand im Jahr 2014 eine Behördenvernehmlassung zu den KGV-Entwürfen statt, zu welcher der Kanton, Baden Regio als Regionalplanungsverband sowie die umliegenden Gemeinden Baden, Ennetbaden, Neuenhof und Würenlos eingeladen waren. Die Erkenntnisse der Behördenver-

nehmlassung flossen direkt in den KGV ein. In dieser Stufe fand ebenfalls ein intensiver Abgleich mit den parallel laufenden Planungen in den wichtigen kommunalen Innenentwicklungsgebieten Landstrasse und Bahnhofareal statt.

Am 9. März 2015 verabschiedete der Gemeinderat den KGV-Entwurf zuhanden der öffentlichen Mitwirkung nach § 3 BauG, bei der die Bevölkerung und alle interessierten Kreise die Möglichkeit hatten, dem Gemeinderat mit einer Mitwirkungseingabe Änderungsanträge zu unterbreiten. Insgesamt nutzten neun Körperschaften / Organisationen (Behörden, Parteien, Fachstellen, Interessensvertretungen) sowie 18 Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen die öffentliche Mitwirkung zum KGV. Die mitwirkenden Körperschaften/Organisationen waren:

- CVP Wettingen
- EVP Wettingen-Limmattal
- Fraktion SP/WettiGrün
- Fachstelle für Altersfragen und Freiwilligenarbeit
- IG Wettingen
- Pro Velo Region Baden
- Stadt Baden
- Verkehrskommission
- Wettinger Seniorenforum

Es wurden gesamthaft 99 Mitwirkungseingaben eingereicht, von denen annähernd die Hälfte von den neun Körperschaften/Organisationen stammten. Die Eingaben betrafen die folgenden Themen:

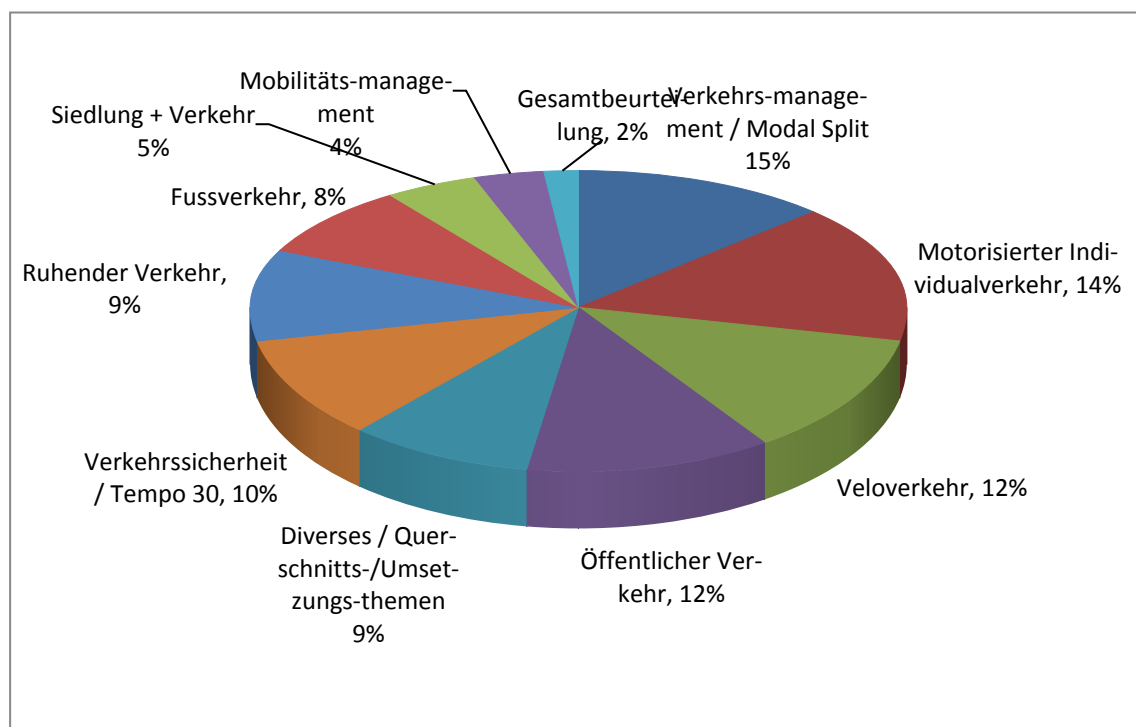


Abbildung 1: Mitwirkungseingaben nach Thema

Sehr wichtig ist den Mitwirkenden ihr Wohnumfeld, was die vielen Eingaben zu den Themen Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, Siedlungs- und Wohnqualität und Schutz vor Immissionen und Schleichverkehr zeigten. Auffällig waren auch die vielen Eingaben zur Scharenstrasse, deren hohe Verkehrsbelastung, insbesondere durch den (über)regionalen Durchgangsverkehr, die Anwohner belastet.

Gestützt auf die qualifizierten Mitwirkungseingaben wurde der KGV abschnittsweise überarbeitet. So wurde beispielsweise zur Schartenstrasse präzisiert, dass sich der Gemeinderat vorbehält, Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bereits aufgrund der heutigen Verkehrsbelastung ergreifen zu können und nicht erst abgestimmt auf das kantonale Bauvorhaben am Brückenkopf Ost. Auf einer zweiten Achse, der Tägerhard-/Weberstrasse, ist im Bereich der Weberstrasse neu die Einführung von Tempo 30 vorgesehen. Damit wird die bestehende Tempo 30-Zone im Chlosterfeld mit der geplanten im Freiquartier zusammengeschlossen.

Der KGV wurde am 7. März 2016 vom Gemeinderat z.H. der kantonalen Genehmigung verabschiedet. Aufgrund von Anpassungswünschen des Kantons war eine nochmalige Überarbeitung notwendig. Am 23. Juni 2016 beschloss der Gemeinderat den vorliegenden KGV (samt Mitwirkungsbericht) und unterbreitete ihn dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt nochmals zur Genehmigung. Dieses genehmigte die Genehmigungsteile des KGV, d.h. das Kapitel zu den Zielsetzungen, am 27. Juni 2016. Die Massnahmen und Teilplaninhalte sind von der Genehmigung ausgenommen, da diese zum Teil in separaten Verfahren mit anderen Genehmigungsinstanzen zu bearbeiten sind.

Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Regierungsrat Stephan Attiger, führt an, dass "der KGV Wettingen umfassend und fundiert erarbeitet worden ist. In einem für die Grösse der Gemeinde angemessenem Umfang bildet er das heutige Verkehrsgeschehen auf dem Gemeindegebiet ab und entwirft Handlungsansätze, um Herausforderungen jetzt und in Zukunft zu begegnen. Der Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung wird das nötige Gewicht gegeben und die entwickelten Massnahmen tragen zur Zielerreichung in diesem Bereich bei."

4 Nächste Schritte zur Umsetzung

Die Priorisierung der Massnahmen wird aufgrund der jeweils aktuellen Rahmenbedingungen, u.a. der personellen und finanziellen Ressourcen, periodisch vom Gemeinderat überprüft und aktualisiert. Dies soll normalerweise anlässlich der jährlichen Budget-/Finanzplanung erfolgen. Von den 33 Massnahmenbereichen des KGV sieht der Gemeinderat die nachfolgenden Massnahmenbereiche als Erstes zur Bearbeitung vor, wobei es sich dabei um Daueraufgaben handelt:

- Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren (Umsetzung von verkehrsberuhigten Zonen an der Frei-/Weberstrasse, entlang der Bifangstrasse und auf der Klosterhalbinsel)
- Sicherheit erhöhen für Schul- und Kindergartenkinder und Personen mit erhöhtem Schutzbedürfnis
- Erstellen eines Umsetzungskonzepts Veloverkehr
- Kommunales Parkraumkonzept / Parkierungsreglement

Tabelle aus Kap. 6 KGV: Zeitliche Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen im KGV

Massnahmenbereich	Kap.	2016	2017-2019	2020-2022	ab 2023
A Siedlungsentwicklung	4.1				
A1 Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung, Förderung der Innenentwicklung					
A2 Charakter der Gartenstadt erhalten und weiterentwickeln					
B Verkehrssicherheit	4.2				
B1 Laufende Analyse der Unfälle und Unfallschwerpunkte					
B2 Steigern der Sicherheit bei den Bereichen mit Unfallhäufung					
B3 Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren					
B4 Sicherheit erhöhen für Schul- und Kindergartenkinder und Personen mit erhöhtem Schutzbedürfnis					
C Verkehrsmanagement / Modal Split	4.3				
C1 Ausweichverkehr in Folge des Verkehrsmanagements verhindern					
C2 Busbevorzugungen					
D Mobilitätsmanagement	4.4				
D1 Gezielte Informationspolitik im Bereich Mobilität durch die Gemeinde					
D2 Mobilitätsmanagement in der Planung					
D3 Fördern von Mobility und Taxiunternehmen in Wettingen					
D4 Erarbeiten eines Signalisationskonzepts für die verschiedenen Verkehrsträger					
E Motorisierter Individualverkehr	4.5				
E1 Kanalisieren und verflüssigen des gemeindeinternen Verkehrs auf den Hauptachsen					
E2 Niveaufreier Ausbau des Knotens Brückenkopf Ost					
E3 Aufwertung von Strassenräumen					
E4 Strassenlärmsanierung entlang der Kantons- und Gemeindestrassen					
F Veloverkehr	4.6				
F1 Erstellen eines Umsetzungskonzepts Veloverkehr					
F2 Optimieren des bestehenden Veloverkehrsnetzes					
F3 Ergänzen des bestehenden Veloverkehrsnetzes durch Schliessen von Lücken					
F4 Abbiege- und Querungshilfen für den Radverkehr					
F5 Verbesserungen Parkierung Veloverkehr / Ausbau des B+R-Angebotes					
G Fussverkehr	4.7				
G1 Erstellen eines Umsetzungskonzepts Fussverkehr					
G2 Untersuchung der Strassenquerungen					
G3 Optimierung der Ausrüstung der Fusswege					
G4 Schliessen bestehender Lücken im Fusswegnetz / Erlangen von Wegrechten					
H Öffentlicher Verkehr	4.8				
H1 Haltestelle Tägerhard					
H2 Verbesserung ÖV-Angebot durch Doppelspurausbau Schienennetz im Furttal					
H3 Festlegung Linienführung / Trasseesicherung Limmattalbahn					
H4 Optimierung der Buslinien und der Ausstattung der Haltestellen					
I Ruhender Verkehr	4.9				
I1 Kommunales Parkraumkonzept / Parkierungsreglement					
I2 Beschränkung der Anzahl Parkfelder in der BNO					
I3 Initialisieren eines ausbaubaren Parkleitsystems					
I4 Optimierung der Parkierung bei den Naherholungsgebieten					

 Massnahmen
 Wirkungskontrolle KGV (2021)

Die hierzu notwendigen Mittel für allfällige Einzelprojekte aus dieser übergeordneten Verkehrsplanung werden im Finanzplan eingestellt bzw. dannzumal bei Umsetzungsbedarf beim Einwohnerrat beantragt (Budget oder Verpflichtungskredit).

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) wird zur Kenntnis genommen.

Wettingen, 14. Juli 2016

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber

Aktenauflage

- Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) Wettingen vom 23. Juni 2016
- Mitwirkungsbericht zum KGV vom 23. Juni 2016